

Exzerpt aus

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1.4.1794)

Vorwort der Autorinnen:

Die Bemühungen um ein einheitliches Gesetz in Preußen gehen zurück auf König Friedrich I. (1657-1713). Mit der Entwicklung und Erarbeitung dieses kodifizierten Gesetzeswerks, bestehend aus 19.000 Kodizes, hatte jedoch erst sein Enkel Friedrich II. (1712-1786) begonnen. Dieses Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) war getragen von dem Wunsch, ein einheitliches, klares und verstehbares Gesetz zu erlassen.

Das große Anliegen war, den Rechtsmissbrauch unter der Beamtenschaft [und die Einmischung der Kirche] durch einen exakten Wortlaut der Gesetze zu beenden. Es ist weitläufig bekannt, dass Friedrich Wilhelm I. (Soldatenkönig), mit dem „Spitzbubenerlass“ die schwarze Robe für Anwälte einführte. Als Herrscher eines absolutistischen Staates, in dem des Königs Wille Gesetz war, hatte er nicht viel übrig für die Advokaten, die ihm ein Dorn im Auge waren. So erließ er am 15.12.1726 eine Kabinettsorder für Gerichte und Juristen-Fakultäten:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, daß die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkenne.“

Das "Allgemeine Preußische Landrecht" sollte das gültige Recht nun für jedermann verständlich und nachlesbar machen. Doch Friedrich II. (Sohn von Friedrich Wilhelm I.) konnte die juristische Neuordnung unter seiner Ägide nicht mehr zu Ende bringen. Vollendet wurde das Gesetzeswerk erst unter seinem Neffen und Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (1744-1797). Das ALR ersetzte subsidiär geltende unterschiedliche Rechtsquellen wie z.B. das Römische Recht und das Sachsenrecht. Es galt ebenfalls nur subsidiär, d.h. es kam nur dann zur Anwendung, wenn die lokalen Rechtsquellen keine Regelung trafen.

Inhalt: Das ALR regelt in über 19.000 Vorschriften das allgemeine Zivilrecht, das Erbrecht, das Familienrecht, das Lehnsrecht, das Gemeinderecht, das Ständerecht, das staatliche Recht, die Rechte der Kirche, polizeiliche Belange, das Straf- und Strafvollzugsrecht. Jeder mögliche Fall sollte exakt geregelt sein. Alles, was im ALR nicht beschrieben war, war somit erlaubt (Kodifizierung). **Geltungsbereich:** Dieser Kodex ist das einzige Gesetz, das bis heute auf dem Land der Bundesstaaten **gültig** ist. Er kann ausschließlich nur durch den freien Willen des deutschen Volks verändert oder beseitigt werden. Das ist der Grund, warum uns das Wissen um das ALR nicht gleichgültig sein sollte. Es ist alles, nur nicht obsolet.

Wie die nachfolgende Quelle zeigt, bestand die Absicht, durch das ALR einen ewigen und unauflösbaren Bund mit einem „gleichförmig bleibenden Rechtszustand“ ohne Einmischungs- oder Mitwirkungsansprüche des V a t i k a n zu erschaffen und sicherzustellen:

„Landrecht für die Preussischen Staaten in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz. Ministerial-Rescripten... Zweiter Theil, 4. Band. Berlin 1838.

Dreizehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

I. Die Urkunden und Verordnungen in Betreff der Verhältnisse des Preußischen Staats als Mitgliedes des

D e u t s c h e n B u n d e s, und

II. Die Verordnungen in Betreff der s t ä n d i s c h e n V e r f a s s u n g im Preußischen Staate

§1 Allgemeine Grundsätze

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich im Oberhaupte desselben

§17.....

A. Urkunden und Verordnungen

in Betreff des Verhältnisses des Preussischen Staats als Mitglied des

d e u t s c h e n B u n d e s,

1) a) **Bundesacte** des D e u t s c h e n B u n d e s v. 8. Juni **1815**

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem **ständigen Bunde** zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien.

Neunter Artikel. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Septmbr. 1815 festgesetzt.

Zehnter Artikel. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der **Grundgesetze** des Bundes.... sein."

Zwölfter Artikel. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 **Seelen** erreichen,...

Dreizehnter Artikel. In allen Bundesländern wird eine **landständische Verfassung** Statt finden.

Vierzehnter Artikel. Um den im Jahr 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen... einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:...

Sechszehnter Artikel. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Achzehnter Artikel. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

1 **Grundeigenthum** außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen,

2 Die Befugniß,

a) des **freien Wegziehens** aus einem deutschen Bundesstaat in den andern,....

20. Artikel. 2) Publicationspatent....

Art.I. Der deutsche Bund ist ein **völkerrechtlicher Verein** der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und der Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. II Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten,...

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794.

(ERSTER THEIL).

EINLEITUNG.

1. Von den Gesetzen überhaupt.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der **Einwohner des Staats**, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind.

§. 6. Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bey künftigen Entscheidungen, **keine Rücksicht** genommen werden.

§. 7. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondern **Rechte und Pflichten der Bürger** bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden sollen, muß, vor der Vollziehung, der Gesetzcommißion zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 9. Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müssen dafür **haften**, daß dieser Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde.

§. 10. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es **gehörig bekannt gemacht** worden.

§. 11. Es müssen daher alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten **öffentlich angeschlagen**, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

§. 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, **genau zu erkundigen** gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen.

§. 19. In so fern aber aus einer verbotenen Handlung **Privatrechte** entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

§. 22. Die **Gesetze des Staats verbinden** alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.

§. 23. Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen **Wohnsitz** hat. [... es ist die Örtlichkeit, die die Anwendung der Verfassung bestimmt]

§. 24. Eine bloße Entfernung aus seiner **Gerichtsbarkeit**, bey welcher die Absicht, einen andern Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zuverlässigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht.

§. 25. So lange jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem **Orte seiner Herkunft** beurtheilt.

§. 26. Ist der **Ort seiner Herkunft** unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs, oder die besondern Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

§. 27. Hat jemand einen **doppelten Wohnsitz**, so wird seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von beyden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen.

§. 34. Auch Unterthanen **fremder Staaten**-welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 35. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen **Verträge** über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

§. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreyungen, nach dem **Völkerrechte**, und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

§. 39. Sind aber dieselben **Ausländer**, so gelten, in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

§. 40. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren **Schutz** auch wieder zu statten.

§. 41. **Fremde Unterthanen** haben also, bey dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 42. Die Verschiedenheit der Rechte **auswärtiger Staaten** macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

§. 43. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das **Wiedervergeltungs-Recht** statt.

§. 44. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Retorsion [**Vergeltung**] erkennen.

§. 45. Dagegen können aber auch Fremde durch **Abtretung ihrer Rechte** an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

Aufhebung der Gesetze.

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten [Krieg], Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 65. Ist ein oder anderer Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts unfähig, so **ruhet** dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 73. Ein jedes Mitglied des Staats ist, **das Wohl und die Sicherheit** des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den **Schutz** desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 82. **Die Rechte des Menschen entstehn durch seine Geburt**, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

§. 83. **Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.**

§. 85. **Rechte und Pflichten**, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

§. 86. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heissen **unvollkommen**, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 87. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden **erlaubt** genannt.

§. 95. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegen steht, so muß **das mindere Recht** dem stärkern weichen.

§. 99. Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind, können von dem Einen auf den Andern **übertragen** werden.

§. 100. Wer einem Andern **sein Recht überträgt**, von dem wird vermuthet, daß er demselben zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe übertragen wollen.

§. 101. Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

§. 105. Daß jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 106. Die **Willensäußerung** zur Entsagung oder Uebertragung eines Rechts muß also deutlich und zuverlässig seyn.

§. 107. Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlaßnen Gebrauch, oder durch den **Mißbrauch** desselben, verloren gehen.

§. 108. Das Recht, welches von dem Daseyn oder der Dauer eines andern Rechts, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Recht oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren.

ERSTER THEIL.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

Person.

§. 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.

Personenrechte.

§. 2. Die **bürgerliche Gesellschaft** besteht aus mehrern kleinern, durch Natur oder Gesetz, oder durch beyde zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen

§. 3. Die Verbindung zwischen Ehegatten, ingleichen zwischen Aeltern und Kindern, macht eigentlich die **häusliche Gesellschaft** aus.

§. 5. Durch die **Abkunft von gemeinschaftlichen Stammältern** werden Familienverhältnisse begründet.

§. 6. Personen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beygelegt sind, machen zusammen **Einen Stand** des Staats aus.

§. 7. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse **Rechte und Pflichten**.

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß.

§. 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bey der Geburt gegenwärtig gewesene **Zeugen**, die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

§. 14. Wenn aus Einer Geburt zwey oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, **völlig gleiche Rechte**.

§. 15. Kommt es aber dabey auf besondere Vorrechte der **Erstgeburt** an, so muß der Zeitpunkt, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden.

§. 19. Wenn **Zwitter** geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem **Geschlecht** er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

**§. 24. Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich,...
Unterschied der Seelenkräfte.**

§. 27. Rasende und **Wahnsinnige** heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden **blödsinnig** genannt.

§. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen **Tod** muß bewiesen werden, wenn über schon erworbne Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll.

§. 42. Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben, heißen **Blutsverwandte**.

Zweyter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§. 1. **Sache** überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 2. Auch die **Handlungen der Menschen**, ingleichen ihre Rechte, in so fern dieselben den Gegenstand eines andern Rechts ausmachen, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen.

§. 7. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet.

§. 8. Wenn aber die Befugniß zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitz einer **unbeweglichen Sache** verbunden ist, so ist das Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen.

§. 11. Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes **Geld**, außer seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier, verstanden.

§. 20. Die Worte: **Gold und Silber**, begreifen verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes. Gold und Silber unter sich.

§. 17. Unter Moventien werden nutzbare **lebendige Geschöpfe** verstanden.

§. 125. Ein Recht ist **dinglich**, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist.

§. 127. Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, heißen Rechte auf die Sache.

§. 131. Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart.

§. 132. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt.

§. 133. Die Erwerbung eines Rechts auf fremde Sachen setzt bey dem Erwerbenden ein **vorhergehendes Recht** zur Sache voraus.

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 1. Sollen aus Handlungen Rechte entstehn, so müssen die Handlungen **frey** seyn.

§. 33. Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende **Pflichten**.

§. 35. Aus **unerlaubten Handlungen** überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte.

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 1. Die **Willenserklärung** ist eine Aeüßerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

§. 4. Die Willenserklärung muß **frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverlässig** seyn.

§. 5. Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder Andern übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen seyn.

§. 9. **Gewissensfreyheit** kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden.

§. 13. Zur Sklaverey oder Privatgefangenschaft kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

§. 15. Nicht nur durch Natur oder Gesetz, sondern auch durch **rechtliche Privatverfügungen** können Sachen dem Verkehr entzogen werden.

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

§. 1. **Wechselseitige Einwilligung** zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts, wird Vertrag genannt.

§. 9. So weit jemand zu rechtsgültigen Willenserklärungen **fähig** ist, so weit kann er auch durch Verträge sich verpflichten.

§. 39 Ueber alles, was der Gegenstand einer **rechtsgültigen Willenserklärung** seyn kann, können auch Verträge geschlossen werden.

§. 40. **Verträge**, durch welche jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten denselben in der Regel nur, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden.

§. 41. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, vorhanden.

§. 79. Durch die **Annahme eines gültigen Versprechens** wird der Vertrag geschlossen.

§. 2. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt **Versprechen**.

§. 111. Die Form eines Vertrags ist nach den **Gesetzen des Orts**, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die **Gesetze des Orts**, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§. 131. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über Fünzig Thaler in Silber Courant beläuft, muß **schriftlich** errichtet werden.

§. 190. Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniß des Vertrages, so ist **kein verbindliches Anerkenntniß** vorhanden.

Siebenter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.

§. 1. Wer das **physische Vermögen** hat, über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, der hat sie in seiner Gewahrsam, und wird Inhaber derselben genannt.

§. 2. Auch der ist ein **bloßer Inhaber**, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat.

§. 3. Wer aber eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere, in seine Gewahrsam nimmt, der wird **Besitzer** der Sache.

§. 4. Wer ein Recht ausübt, ist **Inhaber des Rechts**.

§. 5. Wer aber ein Recht für sich selbst ausübt, wird **Besitzer des Rechts** genannt.

§. 6. Wer eine Sache, oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein **unvollständiger Besitzer**.

§. 7. **Vollständiger Besitzer** heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.

§. 8. Beruhet dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, so ist ein **vollständiger titulirter Besitz** vorhanden.

§. 10. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und **Gültigkeit des Titels** ab, auf welchen das Recht zu besitzen sich gründet.

§. 11. Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel besitze, der heißt ein **unredlicher Besitzer**.

§. 40. Bey jedem **Nachfolger im Besitz** wird die Beschaffenheit seines Besitzes bloß nach seiner eignen Redlichkeit, nicht aber darnach beurtheilt: ob sein Vorfahr ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen sey.

§. 43. Niemand kann ohne oder wider seinen Willen **wirklicher Besitzer** einer Sache werden, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet.

§. 46. Zur Besitznehmung gehört nothwendig, daß der Gegenstand derselben, er sey Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 48. Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 49. Wer jedoch einem andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner **Besitzergreifung**, in Ansehung der einzelnen unter dem Inbegriff enthaltenen Sachen und Rechte.

§. 50. Die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die **Gewalt des Besitzers** gelangt, wird im eigentlichen Verstande Besitzergreifung genannt.

§. 51. Dazu ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst, oder durch andere, zu gebrauchen, und darüber **zu verfügen**.

§. 53. Wer in der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen, **einzelne Stücke** desselben in seine Gewalt nimmt; der hat dadurch den Besitz des Ganzen ergriffen.

§. 55. Der Besitz einer Sache, die in niemands Besitz sich befindet, kann dadurch ergriffen werden, daß der Besitznehmende die Sache mit solchen Merkmalen **bezeichnet**, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet.

§. 56. Die bloße Bezeichnung aber hilft dem nichts, dem das Vermögen, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen, ermangelt.

§. 77. Rechte, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben.

§. 78. Der Besitz anderer Rechte, die von dem Besitze einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die **Ausübung** derselben erlangt werden.

§. 79. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen, keiner besondern Besitzergreifung.

§. 81. Wer eine Handlung, welche der Andre widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts von dem Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide. **{Negatives Recht.}**

§. 83. Soll die Besitzergreifung eines solchen negativen Rechts durch **Widerspruch** gehindert werden, so muß dieser Widerspruch bey der Handlung selbst gegen den Handelnden geäußert seyn.

§. 84. Ein nach **gänzlich vollendeter Handlung** erfolgter Widerspruch kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besitz nicht wieder aufheben.

§. 114. Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften des Besitzers wird in der Fortdauer des Besitzes nichts geändert.

§. 115. Durch den **Verlust der Fähigkeit**, etwas zu erwerben, geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren.

§. 126. Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern, (eines **affirmativen Rechts**) geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andre sich dabey beruhigt.

§. 127. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten **Untersagungsrechts** erworben hat.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren.

§. 135. Die Wirkungen des Rechts zum Besitze sind nach der **Beschaffenheit des Titels**, worauf der Besitz beruhet, zu bestimmen.

§. 141. Gegen **Gewalt** muß jeder Inhaber und Besitzer geschützt werden.

§. 142. Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die **Hülfe des Staats** zu spät kommen würde, einen unersetzlichen Verlust abzuwenden.

§. 146. Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obigen Vorschriften zuwider, jemanden mit Gewalt entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wieder gegeben werden.

§. 149. Auch gehen diese Rechte auf die **Erben** des Entsetzten über.

§. 175. Der vollständige Besitzer ist nur dem **wahren Eigenthümer** zu weichen schuldig.

§. 176. Gegen jeden Andern hat er alle **Rechte des Eigentümers**.

§. 177. Alles Vorstehende (§. 169-176.) gilt nur auf den Fall, wenn der Besitz **redlich** ist.

§. 178. Der **unredliche Besitzer** muß immer dem redlichen weichen.

§. 179. Jeder Besitzer hat in der Regel die **Vermuthung der Rechtmäßigkeit** und Redlichkeit seines Besitzes für sich.

§. 180. Er ist also, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig.

§. 181. Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum **frey** sind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes.

§. 184. Weiset jemand nach, daß ihm der Besitz einer Sache durch **Gewalt, List, oder Betrug** entnommen worden, so ist der gegenwärtige Besitzer den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben verbunden.

§. 186. Wer in den Fällen des §. 184. 185. die Angabe seines Besitztitels beharrlich verweigert, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 188. Der redliche Besitzer muß dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem sie sich wirklich befindet, **zurückgeben**.

§. 223. Der unredliche Besitzer muß die Sache mit allen vorhandenen **Früchten und Nutzungen** zurückgeben, und diejenigen, welche er während seines unredlichen Besitzes genossen hat, vergüten.

§. 245. Der unvollständige Besitzer muß zwar den Besitz räumen, sobald der vollständige Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet, desselben **verlustig** erklärt wird.

§. 248. Hat er aber unredlich besessen, so **haftet** er dem Eigenthümer für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten, gleich einem unredlichen vollständigen Besitzer.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. **Eigenthümer** heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen.

§. 2. Alles, was einen **ausschließenden Nutzen** gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, **niemand ausgeschlossen** werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 6. Ein jeder, den die Gesetze nicht besonders **ausschließen**, kann durch sich selbst oder durch Andre Eigenthum erwerben.

§. 8. Wird aber zur Ausübung gewisser mit dem Eigenthume einer Sache verbundenen Rechte, zugleich eine **persönliche Eigenschaft** erfordert, so ruht die Ausübung dieser Rechte, sobald und so lange dem dermaligen Eigenthümer die persönliche Eigenschaft ermangelt.

§. 9. Zum **vollen Eigenthume** gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben.

§. 10. Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, wird **Proprietät** genannt

§. 11. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheil zu gebrauchen, heißt das **Nutzungsrecht**.

§. 13. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, niemanden **Rechenschaft** zu geben schuldig.

§. 14. Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukommt, so ist ein **gemeinschaftliches Eigenthum** vorhanden.

§. 18. Wenn es auf Verfügungen über das volle Eigenthum der Sache ankommt, so werden die mehreren Miteigenthümer eines jeden einzelnen darunter begriffnen Rechts nur als **Eine Person** betrachtet.

§. 19. Wer nur die Proprietät der Sache, ohne das Nutzungsrecht hat, wird **Eigner** genannt.

§. 23. Wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den streitet die Vermuthung, daß dasselbe **uneingeschränkt** sey.

§. 25. **Einschränkungen des Eigenthums** müssen also durch Natur, Gesetze, oder Willenserklärungen bestimmt seyn.

§. 29. Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher **Schade** von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet....

§. 149. In der Regel ist ein jeder seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen berechtigt.

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 1. Die äußeren Handlungen, durch welche das Eigenthum erworben wird, bestimmen die verschiedenen **Erwerbungsarten**. (Modus acquirendi.)

§. 2. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese äußeren Handlungen die Kraft haben, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann, wird der Titel des Eigenthums genannt.

§. 3. Zur Erwerbung des Eigenthums wird die **Besitznehmung** erfordert.

§. 7. Die Besitznehmung solcher Sachen, auf welche noch niemand ein Recht hat, wird die **ursprüngliche** (origianria) genant.

§. 9. Wer eine **herrenlose** dem Staate nicht vorbehaltenen Sache wirklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblicke an, da solches geschieht, Eigenthümer der Sache.

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit **Genehmigung des Staats** erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute

§. 221. Die **Früchte einer Sache** sind, gleich bey ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.

§. 223. Wird durch die Gewalt des Strohms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist **wegzunehmen** berechtigt.

§. 324. Ist jemand's **Thier** von dem Thiere eines andern befruchtet worden, so verbleibt die daraus entstandene Frucht dem Eigenthümer der Mutter.

§. 383. Jeder, dem eine **Erbschaft** anheim gefallen ist, hat die Wahl: ob er dieselbe mit vorstehenden Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 414. Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß eine deutliche und bestimmte **Entsagung dieser Rechtswohlthat** enthalten.

§. 443. Wer eine Erbschaft bloß mit **Vorbehalt** antritt, der erlangt nur ein eingeschränktes Eigenthum des Nachlasses.

§. 457. Wer ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindrängt, muß sowohl dem Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringste Versehen entstandenen **Schaden** haften.

§. 468. Uebrigens muß dem abwesenden Erben, wenn er nicht schon mit einem Vormunde versehen ist, ein solcher **Vormund** sofort bestellt werden.

§. 504. Rechte des Eigenthums **erlöschen nicht** durch die Unterlassung des Gebrauchs, so lange die Sache oder das Recht, welche den Gegenstand des Eigenthums ausmachen, in dem Besitze des Eigenthümers sich befindet.

§. 505. Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, denen durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist (Res merae facultatis), gehen durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs derselben **nicht verloren**.

§. 506. Dies gilt besonders von dem Rechte, in seiner eignen Sache etwas, worüber die Gesetze nichts besonderes bestimmen, zu thun, oder nicht zu thun.

§. 512. Keine Art der **Verjährung** kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können.

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

§. 517. Es macht dabey keinen Unterschied: ob das **Hinderniß** in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht.

§. 522. Gegen **Militairpersonen**, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.

§. 523. Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein **Stillstand der Rechtspflege** verbunden ist.

§. 584. Sachen und Rechte, die jemand durch **Gewalt oder Diebstahl** an sich gebracht, und an einen Andern überlassen hat, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden.

§. 591: Wer den Besitz aus einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titel, oder **unredlicher Weise** erworben hat, kann niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen.

§. 598. Die Jahre, während welcher das Recht geruhet hat, kommen bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Anschlag.

§. 599. Wenn der Anfang und das Ende des Besitzes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daß die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden.

§. 600. Dagegen ist aber auch über jeden der vorbenannten beyden Zeitpunkte ein besonderer nach Vorschrift der Gesetze vollständig geführter oder erfüllter **Beweis** erforderlich.

§. 601. Was den Besitz **unterbricht**, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung.

§. 618. Werden Besitz einer **Erbschaft** unredlicher Weise erworben hat, der kann auch gegen den Eigenthümer einzelner darunter begriffener Sachen und Rechte keine Verjährung vorschützen.

§. 622. Die geographischen Gränzen des Distrikts, in welchem sich ein eignes Landes-Justizcollegium befindet, bestimmen, im rechtlichen Sinne, den Umfang der Provinz.

§. 625. Wer zwar vollständiger redlicher Besitzer ist, aber **keinen Titel** seines Besitzes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in **Dreyßig Jahren** vollendet.

Zehnter Titel Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

I. Von der mittelbaren Erwerbung überhaupt.

§. 1. Die **mittelbare Erwerbung** des Eigenthums einer Sache erfordert, außer dem dazu nothigen Titel, auch die wirkliche Uebergabe derselben.

§. 2. Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und rechtliches Erkenntniß begründet werden.

§. 3. Auch der mit einem solchen Titel versehene neue Besitzer erlangt das Eigenthum der Sache durch die **Uebergabe**, der Regel nach nur alsdann, wenn der vorige, von welchem der Besitz auf ihn erledigt worden, selbst Eigenthümer gewesen ist.

§. 7. Der im **Hypothekenbuche** eingetragne Besitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschloßnen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen.

§. 15. Alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, müssen gerichtlich, oder von einem Justizcommissario aufgenommen werden.

Dreyzehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

§. 1. Sachen und Rechte können auch durch **Handlungen eines Dritten** erworben werden.

§. 7. Wo nach den Gesetzen kein **schriftlicher Contract** erforderlich ist; da ist der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt.

§. 10. Der Machtgeber kann, auch in diesem Falle, gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat, klagen.

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 1. Das Eigenthum der Sachen und Rechte wird durch den Besitz derselben, und durch alle die Mittel erhalten, welche die Gesetze zur Erhaltung der Besitzrechte an die Hand geben.

§. 9. Wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten, und **künftig zurückgeben** solle, so ist unter den Parteyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden.

Fünftehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums. Wer vindiciren könne.

§. 1. Der wahre Eigenthümer hat das Recht, seine Sache, die seiner Gewahrsam ohne seinen Willen entnommen ist, oder vorenthalten wird, von jedem Inhaber und Besitzer **zurückzufordern**.

§. 3. Auch der Eigenthümer eines Rechts kann dieses Eigenthum gegen jeden Anmaßer desselben verfolgen.

§. 17. Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeltlich **herausgeben**.

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 1. Das Eigenthum einer Sache geht durch deren physische Veränderung nur in den Fällen verloren, welche die Gesetze ausdrücklich bestimmen.

§. 2. Der gänzliche **Untergang einer Sache** hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so **gehen** alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese in so weit **über**, als sie darauf ausgeübt werden können.

§. 4. Findet die Ausübung des vorigen Rechts auf der neu entstandenen Sache, ihrer Natur nach, nicht statt: so muß dennoch derjenige, welcher aus der neuen Sache Vortheil ziehen will, den Berechtigten **verhältnißmäßig entschädigen**.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 1. **Gemeinschaftliches Eigenthum** ist alsdann vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache, oder ein Recht, mehreren Personen ungetheilt zukommt.

§. 2. Bey der Gemeinschaft des Eigenthums wird vermuthet, daß jeder Miteigentümer **gleiches Recht**, und eben so viel Recht, als der andere, an der gemeinschaftlichen Sache habe.

§. 5. Von den Titeln und Erwerbungsarten des **Miteigentums** gilt in der Regel alles, was vom Eigenthume überhaupt verordnet ist.

§. 7. Bey Gemeinschaften, die aus Verfügungen eines Dritten entstehen, muß vorzüglich auf die **Verordnungen des Stifters** Rücksicht genommen werden.

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

§. 1. Wenn das Eigenthum **getheilt** ist, (Tit. VIII. §. 16-20.) so wird derjenige, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Obereigenthümer genannt.

§. 6. Wer das **nutzbare Eigenthum** hat, ist berechtigt, allen Vortheil von der Sache zu ziehn, welcher von derselben, ihrer Substanz unbeschadet, erhalten werden kann.

§. 13. Eine Sache deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue, gegen den von im zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt.

§. 14. Der Obereigenthümer heißt **Lehnsherr**, und der nutzbare Eigenthümer **Vasall** oder Lehnsmann.

[Inhaber: hat das physische Vermögen, andere auszuschließen und hat die Sache in Gewahrsam.

Besitzer: hat das physische Vermögen, andere auszuschließen, hat die Sache in Gewahrsam und verfügt darüber für sich selbst.

Eigentümer: hat die Verfügungsgewalt über die Substanz einer Sache.

... jeder von den Dreien benötigt den Titel!]

Neunzehnter Titel.

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigentum überhaupt.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigentums.

Zwey und zwanzigster Titel

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander

ZWEYTER THEIL.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt Von ehelichen Kindern.

Rechtmäßigkeit der Kinder, welche

1) in stehender Ehe;

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

Zweyter Abschnitt

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den **Namen des Vaters**.

§. 59. Sie erlangen die **Rechte seiner Familie und seines Standes**, in so fern letztere durch die bloße Geburt fortgepflanzt worden.

§. 60. Sie sind eben der **Gerichtsbarkeit, wie der Vater**, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmäßige Art nicht verändert haben.

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

Sechster Titel

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinden insonderheit.

Gesellschaften überhaupt.

§. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden.

erlaubte;

§. 2. In so fern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt.

unerlaubte.

§. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzuläßig, und sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 4. Auch an sich nicht unzuläßige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

§. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotne Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzuläßigen gleich zu achten.

§. 6. Unzuläßige und verbotne Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andre.

§. 7. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadensersatze und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens.

§. 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen andre, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgesellschaft, welche aber keine Handlungsgesellschaft ist, zu einem gewissen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bey erfolglicher Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, in so fern sie noch vorhanden sind, an den Geschenkgeber, oder dessen Erben zurück. (Th. I. Tit. XVI. §. 201. sqq.)

§. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor.

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeinde nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt: so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

§. 190. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird.

Allgemeine Pflichten der Gutsherrschaften.

§. 122. Eine jede Gutsherrschaft ist schuldig, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werththätig anzunehmen.

§. 123. Sie muß denjenigen unter ihnen, welche noch nicht angesessen sind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen.

§. 124. Kann sie dieses nicht: so muß sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, erlauben, ihr Brot auswärts zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundschaft ertheilen.

§. 147. Unterthanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freye Bürger des Staats angesehen.

§. 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt.

§. 149. Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.

Siebter Titel.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

Allgemeine Grundsätze.

§. 495. Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muß sie bey seiner Herrschaft suchen.

§. 496. Nur der wirkliche Eigenthümer des Guts, nicht aber der Pfandinhaber, oder der ein bloßes Nutzungsrecht hat, kann Unterthanen entlassen.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 2. Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

Elfte Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartey sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur ordentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchen-sachen eine gesetzgebende Macht anmaßen.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher gezogen werden.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

Verhältniß desselben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bey ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine, selbst bey einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 485. Bey **Geburten** und Taufen muß der Pfarrer den **Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen**, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beygelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muß er dabey die Angabe der Aeltern, wer in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

Dreyzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzügliche Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten

Begriff des Fiskus.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.

Besteuerungsrecht.

§. 2. Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. Xm. §. 15.), sind alle diejenigen unterworfen, die **für ihre Personen**, Vermögen, oder Gewerbe, den Schutz des Staats genießen.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

Siebenzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schatze seiner

Unterthanen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte, und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen, und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

§. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehn, zum Gegenstande.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeygerichtsbarkeit.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 75. Wer seine eigne Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eignen Sachen niemals Richter seyn;

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehn.

§. 129. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 2. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur in so fern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommen kann.

§3 Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt

§. 233. Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirtschaftliche Administration, und auf die Verbesserung desselben.

§. 242. Der Vormund kann sich aber auch über die Person seines Pflegebefohlenen keiner mehrern Befugnisse anmaßen, als die Gesetze einem Vater über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder beylegen.

§. 253. Mit dem Pflegebefohlenen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

§. 470. Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlenen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung entsteht.

§. 528. Wegen der Grundstücke des Pflegebefohlenen muß der Vormund vor allen Dingen sorgen, daß das Besitzrecht des Pflegebefohlenen im Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 529. Auch muß er um die seinem Pflegebefohlenen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern, und deren Verlautbarung und Eintragung bey der Behörde bewirken.

§. 530. Alle auf den Grundstücken des Pflegebefohlenen noch eingetragene Schulden, und andre Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muß er auf gesetzmäßigen Wegen zur Löschung befördern.

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlenen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

§. 713. Der Pflegebefohlene hingegen kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachweisen kann, daß er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sey; und daß die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde

10) Durch Todeserklärung der Abwesenden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

Nach geendigter Vormundschaft muß

a) die Schlußrechnung gelegt;

§. 862. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlenen, oder dessen Erben.

§. 865. Dem Pflegebefohlenen steht es frey, bey der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf Zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten, und andern milden Stiftungen.

Grundsätze.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

Erster Abschnitt

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freye Unterlassung dessen, was die Gesetze von jemanden fordern, begehet derselbe ein Verbrechen.

§. 10. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleit. §. 33-41.)

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 91. Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben, (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

§. 96. Auch diejenigen, welche bey einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.) des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers, (§. 99.) treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

Landesverrätherey.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey.

Erste Classe derselben.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfestungen, in feind-liche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe.

Zweyte Classe der Landesverrätherey.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherey der Zweyten Classe anzusehen.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eignen Staats begünstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Classe.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht cursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt: so trifft ihn drey- bis sechsjährige Festungsstrafe.

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Grundsätze.

1) Vergehungen bey Erlangung eines Amts.

§. 323. **Wer sich eines öffentlichen Amts annahmt**, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

§. 337. **Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht**, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andre gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

Dreizehnter Abschnitt.

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. **Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten**, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 509. Niemand soll den andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freyheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Th. I. Tit. VI.)

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind alle ma(! = allemal?) strafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrläßigkeit, wodurch jemand an Leib, oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freyheit eines Andern beeinträchtigen.

§. 1079. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 1105. Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen.

§. 1327. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betrüge gleich geachtet.

§. 1370. **Wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondere Befugniß öffnet, hat schon dafür drey- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.**

§. 1398. Wer Urkunden entwendet, oder unterschlägt; ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

§. 1436. Wer durch Unterschabung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahre verwirkt.

§. 1437. Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen;